

RS OGH 1990/1/16 5Ob84/89, 5Ob189/01g, 5Ob190/01d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1990

Norm

ABGB §1096 A1

MRG §3

Rechtssatz

Nach § 3 Abs 1 MRG hat der Vermieter dafür zu sorgen, daß die der gemeinsamen Benützung der Bewohner des Hauses dienenden Anlagen im jeweils ortsüblichen Standard erhalten werden. Dies erfordert aber bei Änderung baubehördlicher Vorschriften die jeweilige Anpassung des Zustandes von Anlagen an die geänderten Bestimmungen. Die für die Anpassung erforderlichen Arbeiten fallen daher unter § 3 MRG.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 84/89

Entscheidungstext OGH 16.01.1990 5 Ob 84/89

- 5 Ob 190/01d

Entscheidungstext OGH 09.10.2001 5 Ob 190/01d

Vgl auch

- 5 Ob 189/01g

Entscheidungstext OGH 27.11.2001 5 Ob 189/01g

Vgl auch; Beisatz: Der ortsübliche Standard wird auch, aber nicht ausschließlich an den geltenden Bauvorschriften gemessen. Da es dabei nur um die interpretative Ausfüllung eines unbestimmten Gesetzesbegriffes geht, wird hierfür die konkrete Anwendung der einschlägigen Bauvorschrift nicht vorausgesetzt. (T1) Beisatz: Es hätte zwar dem ortsüblichen Standard entsprochen, die schadhafte Fenster zu reparieren, auch wenn dadurch nicht den heutigen Anforderungen des Wärmeschutzes und Schallschutzes entsprochen worden wäre. Am Fall der Ersetzung schadhafter Fenster durch ganz anders konstruierte, neue gehört es zur Erhaltung im ortsüblichen Standard, die in den Bauvorschriften vorgegebenen, wenngleich im konkreten Fall nicht bindenden Normen eines zeitgemäßen Wärmeschutzes und Schallschutzes einzuhalten. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0020937

Dokumentnummer

JJR_19900116_OGH0002_0050OB00084_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at